

aktualisierte und erweiterte
5. AUFLAGE



KAI BLUM

ALLTAG IN AMERIKA

Leben und arbeiten in den USA

EIN PRAKTISCHER RATGEBER FÜR ALLE NEUANKÖMMLINGE



Folgen Sie uns!

Wir informieren Sie gerne und regelmäßig über Neuigkeiten aus der Welt des CONBOOK Verlags. Folgen Sie uns für News, Specials und Informationen zu unseren Büchern, Themen und Autoren.



www.conbook-verlag.de/newsletter



www.facebook.com/conbook



www.twitter.com/conbook



www.pinterest.com/conbook



SCANNEN UND
FAN WERDEN



CONBOOK

www.conbook-verlag.de



Kai Blum wurde 1969 in Rostock geboren und hat in Leipzig Germanistik, Geschichte und Amerikanistik studiert. Nebenher schrieb er dort für eine Lokalzeitung. 1994 wanderte er in die USA aus und wohnte anfangs in Washington, D.C. und später in Virginia sowie South Dakota. Seit Ende der Neunziger Jahre lebt er in Michigan. Beruflich war er bisher u.a. im Buchhandel, in einer Bibliothek und vor allem im Internet-Bereich tätig.

Kai Blum erhielt Anfang 2006 die amerikanische Staatsbürgerschaft.



5. aktualisierte Auflage 2014

© Conbook Medien GmbH, Meerbusch, 2008, 2014

Alle Rechte vorbehalten.

www.conbook-verlag.de

In der Ratgeber-Reihe »Alltag in« bisher ebenfalls erschienen

Alltag in Australien 978-3-934918-38-2

Alltag in Frankreich 978-3-934918-79-5

Alltag in Großbritannien 978-3-943176-15-5

Alltag auf Mallorca 978-3-934918-32-0

Alltag in Schweden 978-3-934918-51-1

Alltag in der Schweiz 978-3-934918-52-8

Immobilien in den USA 978-3-943176-79-7

Einbandgestaltung und Satz: David Janik unter Verwendung der Motive:

© istockphoto.com/hallmarx, istockphoto.com/ChrisSteer

Druck und Verarbeitung: CPI – Ebner & Spiegel GmbH, Ulm

Printed in Germany

ISBN 978-3-943176-14-8

Alle Angaben und Fakten wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und überprüft. Weder der Autor noch der Verlag können aber im Einzelfall eine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernehmen. Sollten Sie Änderungsvorschläge oder Anmerkungen haben, teilen Sie uns diese gerne mit: per eMail an feedback@conbook.de

Themenübersicht

Wege in die USA / Umzug	ab S. 11
Mitnahme von Haustieren / Anreise	ab S. 34
Geldfragen	ab S. 45
Wohnung / Hauskauf	ab S. 64
Umzug innerhalb der USA / Telefon / Internet / Post	ab S. 100
Zwischenmenschliche Beziehungen	ab S. 112
Kinder / Berufsausbildung / Studium	ab S. 126
Arbeiten / Finanzielle Notsituationen / Selbständigkeit	ab S. 137
Altersvorsorge / Gesundheit	ab S. 166
Kriminalität / Naturkatastrophen	ab S. 189
Handel und Gastronomie	ab S. 201
Rund ums Auto / Öffentliche Verkehrsmittel	ab S. 214
Geographie / Politik	ab S. 244
Religion / Feiertage	ab S. 257
Sport / Medien / Sprache	ab S. 265
Schuh- und Kleidergrößen / Maßeinheiten	ab S. 284
Internetadressen / wichtige Begriffe	ab S. 292
Stichwortverzeichnis	ab S. 304

Inhalt

Vorwort	9	Geldtransfer	47
Wege in die USA	11	Banken und Credit Unions	48
Zeitlich begrenzte Aufenthalte in den USA	13	Bankkonto	48
Dauerhaft in die USA einwandern	17	Rechnungen online bezahlen	51
Social Security Number	22	Debit Cards	51
Amerikanischer Staatsbürger werden	23	Credit Cards	52
Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit	25	Store Charge Cards	54
Umzug	27	Bargeld	55
Mitnahme von Hausrat	27	Reiseschecks	56
Haushaltsgeräte	28	Credit History	56
Kleine Elektrogeräte	29	Einkommensteuer	61
Fernseher und DVDs	29	Wohnung	64
Laptop	30	Wahl des Wohnortes	64
Pflanzen	31	Wohnungssuche	65
Medikamente	32	Wie findet man nun eine geeignete Wohnung?	66
Autos	32	Strom und Gas	70
Mitnahme von Haustieren	34	Heizung und Klimaanlage	70
Hunde	34	Geschirrspüler	71
Katzen	38	Garbage Disposer	72
Andere Haustiere	39	Waschautomat und Wäschetrockner	72
Anreise	42	Staubsauger	73
Nach Amerika fliegen	42	Dusche	73
Mit dem Passagierschiff fahren	43	Hauskauf	75
Per Frachtschiff in die USA	43	Finanzierung	75
Geldfragen	45	Real Estate Agent wählen und Haussuche beginnen	80
Die Kosten eines Neuanfangs in den USA	45	Formen von Wohneigentum	81
		Faktoren, die den Hauspreis bestimmen	85
		Der Kauf	86
		Steuern	92
		Mortgage Servicer	93
		Prepayments	93

Refinancing	94	Berufsausbildung und Studium	130
Buying from a Builder	95	Arbeiten ohne formelle	
Selbst bauen	96	Ausbildung	130
Klärbehälter	97	Community College	131
Wasserhärte	97	College	133
Radon	98	Graduate School	134
Umzug innerhalb der USA	100	Anerkennung ausländischer Studienleistungen und Abschlüsse	135
Telefon und Internet	103	Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus den USA	136
Telefonieren von, nach und in den USA	103	Arbeiten	137
Privater Telefonanschluss	104	Jobsuche	137
Telefonkarten	105	Bewerbung	137
Mobil telefonieren	105	Job Interview	141
Internetzugang	107	Vergütung und Zusatzleistungen	143
Post	109	Kündigung	145
Aufbewahrung und Weiterleitung von Post	110	Arbeitslosengeld	146
Schreibweise von Adressen	111	Sozialhilfe	147
Zwischenmenschliche Beziehungen	112	Temping	148
Nachbarn	112	Internships	148
Kollegen und Vorgesetzte	113	Betrügereien mit Job-Angeboten	149
Freunde und Bekannte	116	Umgang mit finanziellen Notsituationen	151
Fremde	118	Nicht alle Schulden sind gleich	151
Dating	120	Prioritäten bei den Zahlungen setzen	152
Verlobung	121	Insolvenz als letzter Ausweg	153
Hochzeit	121		
Scheidung	123		
Mit Kindern in die USA	126		
Kindertagesstätten	126		
Schule	127		

Selbständig machen	155	Apotheken	183
Geschäftsplan ausarbeiten .	155	Zahnarzt	184
Kostenlose Beratungs-		Augenarzt und Optiker . .	185
dienste nutzen	156	Vorsicht vor wilden Tieren	185
Genehmigungen einholen .	157	Der Stellenwert	
Finanzierungsmöglichkeiten		persönlicher Hygiene . . .	187
abwägen	158	Strand-Besonderheiten . .	187
Rechtsform wählen	159		
Der Firma einen Namen		Kriminalität	189
geben	160	Gewaltverbrechen	189
Geschäftsräume suchen . .	162	Eigentumsdelikte	191
Steuern und Versicherungen			
zahlen	163	Verhalten bei	
Altersvorsorge	166	Naturkatastrophen	192
Deutsch-Amerikanisches		Wintergefahren	192
Sozialversicherungs-		Tornados	194
abkommen	166	Hurricanes und	
Staatliche Altersrente		Tropical Storms	196
in den USA	168	Waldbrände	197
401(k) Plan	168	Erdbeben	199
Individual Retirement		Flash Floods	200
Account (IRA)	171		
Gesundheit	174	Handel und Gastronomie . .	201
Krankenversicherung . . .	174	Verkaufskultur	201
Krankenversicherung ist		Lebensmittelkauf	202
nicht gleich Kranken-		Gesund einkaufen	204
versicherung	175	Deutsche Lebensmittel . .	206
Health Savings		Alkoholkauf	207
Account (HSA)	178	Amerikanisches Bier	208
Ärztliche Behandlung . . .	179	Rauchen	209
Medizinische Notfälle . . .	180	Restaurants	210
Andere Länder, andere		Rund ums Auto	214
Volkskrankheiten	180	Hinweise zum Autofahren	
Absicherung gegen		in Amerika	214
Arbeitsunfähigkeit	182	Fehlverhalten im	
		Straßenverkehr	220

Wegbeschreibungen und Orientierungshilfen	221	Sport	265
Führerschein	223	Medien	268
Mietwagen	224	Fernsehen	268
Autokauf	225	Radio	270
Leasing	227	Tageszeitungen	270
Alternative Antriebe	229	Deutschsprachige	
Versicherung	230	Zeitungen	271
Registrierung	233	Zeitschriften	272
Personalized License Plates	234	Sprache	274
Wartung des Autos	235	Schimpfwörter	275
Pannenhilfe	236	Euphemismen	276
Tankstellen	237	False Friends	276
Öffentliche Verkehrsmittel . 241		Häufig verwechselte	
Nah- und Regionalverkehr	241	englische Wörter	277
Fernverkehr	242	Formalitäten	281
Geographie	244	Komma und Punkt	
Regionen	244	in Zahlen	281
Zeitzone und Angabe		Apostroph	281
der Uhrzeit	247	Datum	282
Die Außengebiete der USA	248	Schreibweise der Zahlen	
Politik	249	Eins und Sieben	282
Die Parteien	249	Umlaute und amerikanische	
Der United States Congress	251	Computer	282
Der Oberste Gerichtshof .	252	Die USA werden	
Der Präsident	252	zweisprachig	283
Red States und Blue States .	253	Schuh- und Kleidergrößen . 284	
Wahltag	254	Schuhe	284
Als Einwanderer politische		Kleidung	285
Karriere machen	255	Maßeinheiten	288
Religion	257	Temperatur	288
Feiertage	260	Flächenmaße	289
		Längenmaße	289
		Körpergröße	289

Gewicht	290
Körpergewicht	290
Flüssigkeiten	291

Die 100 wichtigsten

Internetadressen 292

Amerikanische Behörden .	292
Umzugsfirmen	292
Mitnahme von Tieren und Pflanzen	293
Wohnen	293
Finanzen	294
Empfehlenswerte Einkaufsquellen	294
Rund ums Auto	294
Reisen	295
Verschiedenes	296

200 Begriffe, die jeder Neuankömmling

kennen sollte 298

Vorwort

In diesem Buch finden Sie Informationen und Ratschläge zum praktischen Leben in den USA, ganz gleich ob Sie dauerhaft nach Amerika auswandern oder nur eine bestimmte Zeit in diesem faszinierenden Land verbringen wollen, z. B. zwecks Arbeit, Geschäft, Studium, Schuljahr oder Au-Pair. Zu welchem Zweck Sie auch den Schritt über den Atlantik wagen, eines steht fest: Das Einleben in eine fremde Gesellschaft ist nicht immer ganz einfach.

Europäer glauben, Amerika aus den Medien zu kennen, doch ist das Land oft anders, als es von diesen dargestellt wird. Nach anfänglicher Begeisterung, die das Neue mit sich bringt, kommt der Alltag mit Problemen, die man möglicherweise in der alten Heimat nicht gehabt hätte. Das führt dann nicht selten zu unnötiger Unzufriedenheit.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, die Zahl der Alltagsprobleme, die aus Unwissenheit resultieren, zu minimieren und Ihren Aufenthalt in den USA, ob kurz, lang oder für immer, so angenehm wie möglich zu gestalten.

Vorweg aber noch ein genereller Ratschlag: Wer in Amerika glücklich werden will, sollte keine Vergleiche mit der alten Heimat anstellen, denn man findet immer etwas, das dort besser war. Bedenken Sie: Kein Land ist perfekt, und die kulturellen Maßstäbe des eigenen Herkunftslandes anzulegen, unzufrieden zu sein und ständig herumzunörgeln, hilft nicht gerade beim Fuß fassen. Lassen Sie sich daher lieber ganz auf die neue Kultur ein und versuchen Sie diese zu verstehen. Sie werden so viele interessante Entdeckungen machen und die Amerika-Klischees, die in Europa und in der ganzen Welt vermittelt werden, allmählich vergessen.

Wenn Sie nette Menschen, weite Landschaften, wenig Bürokratie, niedrige Steuern und guten Service mögen, dann werden Sie viel Freude an Ihrer neuen oder zeitweiligen Heimat Amerika haben.

Ich hoffe, dass dieses Buch dazu beitragen wird, Ihnen das Einleben zu erleichtern. Lassen Sie sich vom Optimismus der Amerikaner anstecken! In diesem Glauben an die Zukunft stecken die Erfahrungen vieler Einwanderergenerationen, die sich durch nichts unterkriegen ließen.

Abschließend sei noch auf die Website zu diesem Buch (► www.alltag.us) hingewiesen. Dort können Sie u. a. fortlaufend aktualisierte Links zu allen in diesem Ratgeber genannten Websites finden sowie einen kostenlosen Newsletter bestellen, der regelmäßig auf wissenswerte Neuigkeiten zum Alltagsleben in den USA hinweist.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg in den USA und hoffe, dass sich dieses Buch als ein hilfreicher Wegbegleiter erweisen wird!

Kai Blum

Seitnotiz

www.seitnotiz.de

Dieses Buch ist mit weiterführenden Inhalten im Internet verknüpft. Der Abruf der Inhalte erfolgt kostenlos und ohne Registrierung unter ► www.seitnotiz.de. Dort tragen Sie die Codenummer ein und gelangen sofort zu den Inhalten.

Unter der Seitnotiz  **AIA1** finden Sie Neuigkeiten, Informationen und Hinweise zum Alltag in Amerika.

Wege in die USA

Am Anfang steht bei vielen Menschen oft ganz generell der Wunsch, für einige Zeit oder sogar für immer in die USA zu gehen. Aber wie bewerkstelligt man einen solchen Schritt am Besten, was gibt es in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis zu beachten?

Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, sich kürzer oder länger in den USA aufzuhalten. Einige erlauben eine Erwerbstätigkeit, andere wiederum nicht. Wer als Tourist oder Geschäftsreisender für maximal 90 Tage in die USA reisen möchte, kann das durch das sogenannte *Visa Waiver Program* visafrei machen. Dazu braucht man eine ESTA-Reisegenehmigung, die man beantragen sollte, sobald eine visumfreie Reise in die USA geplant wird, spätestens jedoch 72 Stunden vor Abflug. Die Websites der U.S.-Botschaften in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben ausführliche Informationen dazu. Für alle anderen Aufenthalte braucht man ein Visum.

Die visafreie Einreise ist bis zu 90 Tage möglich, für längere Aufenthalte muss ein Visum beantragt werden.

Es gibt grundsätzlich zwei Visa-Kategorien: Nichteinwanderungsvisa und Einwanderungsvisa:

- **Nichteinwanderungsvisa** werden für zeitlich begrenzte Aufenthalte ausgestellt, für die eine visafreie Einreise unter dem *Visa Waiver Program* nicht in Frage kommt, also für länger dauernde Urlaubs-, Geschäfts- oder Studienaufenthalte sowie für befristete Berufstätigkeiten.
- Für unbegrenzte Aufenthalte in den USA müssen **Einwanderungsvisa** beantragt werden, deren Inhaber nach der Einreise eine *Permanent Resident Card* erhalten, die landläufig auch *Green Card* genannt wird und die sowohl zum Aufenthalt als auch zum Arbeiten berechtigt.

Ihre erste Anlaufstelle in Sachen Visum ist diese Website:
▶ www.ustraveldocs.com/de. Hier können Sie den Antrag auf ein Nichteinwanderungsvisum stellen, die Antragsgebühr bezahlen und einen Termin für das vorgeschriebene Visa-Interview an der US-Botschaft bzw. dem US-Konsulat vereinbaren. Auch in Sachen Einwanderungsvisum erhalten Sie hier Informationen.

Die US-
Vertretungen
in Deutschland
sind jeweils für
unterschiedliche
Visa zuständig.

Folgende Konsularabteilungen führen Visa-Interviews durch:

Berlin

Clayallee 170, 14191 Berlin

► www.usembassy.de

Die Botschaft in Berlin bearbeitet Anträge auf Nichteinwanderungsvisa, außer K (Verlobten-), E-1 (Handels-) und E-2 (Investoren-) Visa.

München

Königinstraße 5, 80539 München

Das Generalkonsulat München bearbeitet Anträge auf Nichteinwanderungsvisa, außer K (Verlobten-), E-1 (Handels-) und E-2 (Investoren-) Visa.

Frankfurt

Gießener Str. 30, 60435 Frankfurt am Main

Das Generalkonsulat Frankfurt bearbeitet alle Anträge auf Nichteinwanderungsvisa. Ferner werden in Frankfurt auch die Anträge auf Einwanderungsvisa, K (Verlobten-), E-1 (Handels-) und E-2 (Investoren-) Visa für ganz Deutschland bearbeitet.

Wien

Parkring 12a, 1010 Wien

► www.usembassy.at

Die Botschaft in Wien bearbeitet alle Nichteinwanderungsvisa und Einwanderungsvisa.

Bern

Sulgeneckstraße 19, 3007 Bern

► bern.usembassy.gov

Die Botschaft in Bern bearbeitet alle Nichteinwanderungsvisa und Einwanderungsvisa.

Bitte beachten Sie, dass dieses Kapitel lediglich dazu dienen soll, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Aufenthaltsformen und Visa zu verschaffen. Besonders ausführliche und aktuelle Informationen sowie die entsprechenden Antragsformulare gibt es auf den Websites der amerikanischen Botschaften.

Die U.S.-Botschaft in Deutschland hat zudem einen Beratungsservice eingerichtet, an den sich junge Leute mit Fragen zum Schüleraustausch und Studium sowie zu Praktika, Jobs, Au-Pair, etc. wenden können: ► www.educationusa.de. Auch die Website

► www.rausvonzuhause.de bietet umfangreiche Informationen für diese Altersgruppe. Detaillierte Tipps zum Ausfüllen der Formulare und zum Umgang mit den amerikanischen Behörden finden Sie in dem Buch »Der Amerikanische Traum. Mit GreenCard oder Visum in die USA« von Liam Schwartz und Georg Mehnert.

Zeitlich begrenzte Aufenthalte in den USA

Für die folgenden Aufenthaltszwecke gibt es spezifische Nicht-einwanderungsvisa:

Besuch

Ein Besuchervisum (*B-Visum*) erhalten Personen, die länger als 90 Tage in geschäftlichen Angelegenheiten (B-1) oder zu touristischen Zwecken (B-2) in die USA einreisen wollen. Das Besuchervisum ermöglicht einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten.

Wer einen Antrag auf ein Besuchervisum stellt, muss durch den Nachweis familiärer und beruflicher Bindungen im Heimatland glaubhaft machen können, dass er keine Absicht hat, dauerhaft in den USA zu bleiben, und zudem über ausreichende Mittel für die Finanzierung des Aufenthalts verfügen, da eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Wer ein Besuchervisum beantragt, muss ausreichende finanzielle Mittel nachweisen.

High School Jahr

Wer schon in jungen Jahren eine längere Zeit in das amerikanische Alltagsleben eintauchen möchte, sollte den Besuch einer amerikanischen High School und das Leben in einer amerikanischen Familie für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr erwägen. Dafür ist ein gültiger Reisepass, ein *J-1-Visum* und zudem ein nicht unbeachtlicher Geldbetrag notwendig, denn die Vermittlung einer Gastfamilie und einer High School muss durch eine der zahlreichen Vermittlungsagenturen erfolgen, die allesamt Gebühren in Höhe von mehreren Tausend Euro erheben. Eine wertvolle Hilfe bei der Auswahl der richtigen Agentur ist das Buch »Ein Schuljahr in den USA: Austausch-Organisationen auf dem Prüfstand« von Christian Gundlach und Sylvia Schill. Auf der Website zum Buch ► www.schueleraustausch.de gibt es u. a. ein Forum für Schüler und Eltern.

Ein Schuljahr in den USA bereichert ungemein, verlangt aber Anpassungsfähigkeit.

Studium

Wer in den USA studieren möchte, muss ein Studentervisum beantragen, und zwar entweder ein Visum für akademische Stu-

dien (F-1) oder ein Visum für nichtakademische bzw. berufsbezogene Studien (M-1). Dafür muss man nachweisen können, dass man ausreichende finanzielle Mittel für sämtliche Lebenshaltungskosten und Unterrichtsgebühren hat.

Die Teilnahme an Austauschprogrammen ist unkomplizierter als ein eigenständiges Studium.

Teilnehmer an akademischen Austauschprogrammen, wie sie z. B. durch den DAAD und die Fulbright Kommission angeboten werden, benötigen dagegen ein *J-1-Visum* für Austauschbesucher.

Die Anrechnung von amerikanischen Studienzeiten in Deutschland ist unproblematisch, wenn es zwischen der Hochschule in Deutschland und der in den USA eine Kooperationsvereinbarung gibt. Wer in den USA eigenständig studiert hat und dann an eine Hochschule in Deutschland wechselt, die keine solche Vereinbarung mit der jeweiligen amerikanischen Hochschule hat, muss sich die Studienzeiten vom zuständigen Fachbereich der deutschen Hochschule anerkennen lassen. College-Kurse werden dabei wesentlich kritischer betrachtet als erbrachte Leistungen aus einem Graduate-Studium.

Tipp: Umfassende Informationen rund ums Thema Studium in den USA gibt es auf: ► www.educationusa.de

Praktika und Ferienjobs

Austauschorganisationen helfen bei der Beschaffung des J-1-Visums. Unbezahlte Arbeit ist mit einem Besucher-Visum möglich.

Wenn Sie ein Praktikum oder einen Ferienjob in den USA suchen, gibt es zahlreiche Organisationen, die Ihnen bei der Realisierung dieses Vorhabens helfen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der für den Visumsantrag notwendigen Unterlagen.

Für bezahlte und unbezahlte Praktika sowie für Ferienjobs bei amerikanischen Arbeitgebern benötigt man ein *J-1-Visum*. Wer ein Praktikum bei einer Filiale eines deutschen Unternehmens macht und von Deutschland aus bezahlt wird oder unbezahlte Freiwilligenarbeit leistet, kann dagegen mit einem *B-1-Besuchervisum* einreisen.

Wer ein *J-1-Visum* braucht, muss beim Visumsantrag ein Formblatt DS-2019 vorlegen. Dieses Formblatt ist jedoch nicht bei den konsularischen Vertretungen erhältlich, sondern nur bei der jeweiligen Austauschorganisation bzw. dem Arbeitgeber. *J-1-Visa* für Ferienjobs gibt es übrigens nur für Vollzeit-Studenten, die mindestens schon ein Semester absolviert haben. Umfangreiche Informationen zu Praktika, Ferienjobs und Freiwilligenarbeit finden Sie auf ► www.educationusa.de

Au-Pair

Junge Frauen und Männer im Alter zwischen 18 und 26 Jahren, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, den Führerschein

Klasse 3 besitzen und gute Englischkenntnisse bei einem Auswahlgespräch nachweisen, können einen Aufenthalt als Au-Pair nutzen, um den Alltag in den USA ganz hautnah kennenzulernen. Sie leben ein Jahr lang in einer amerikanischen Familie und übernehmen die Kinderbetreuung und eine Reihe von Haushaltsarbeiten. Dafür erhalten Sie Unterkunft, Verpflegung und etwas Geld. Bei gegenseitigem Gefallen kann der Aufenthalt einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Wer als Au-Pair in die USA geht, braucht ein Austauschbesuchervisum (*J-1-Visum*). Umfangreiche Informationen zu den Vermittlungsagenturen und viele Erfahrungsberichte von Au-Pairs gibt es auf

► www.aupairusa.de

Kinderliebe, Englischkenntnisse und Führerschein sind unabdingbar für einen Au-Pair-Aufenthalt.

Befristete Erwerbstätigkeit

Wer eine Arbeit in den USA aufnehmen möchte, muss eines der vielen speziellen Visa, die es zu diesem Zweck gibt, beantragen:

Handels- oder Investorenvisum (E-Visum)

Das Handelsvisum (E-1) ist für Personen, die umfangreiche Handels- oder Geschäftsaktivitäten zwischen den Vereinigten Staaten und ihrem eigenen Land betreiben. Der Begriff »Handel« umfasst dabei den Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Technologie. Das Investorenvisum (E-2) ist für Personen, die in den USA ein Unternehmen gründen oder leiten möchten, in das sie beträchtliches Kapital investieren. Dieses Visum sollte nicht mit dem Einwanderungsvisum zur Schaffung von Arbeitsplätzen verwechselt werden, das weiter unten behandelt wird. Unternehmer und Investoren samt Familie können mit dem *E-2-Visum* nur für die Dauer ihrer Aufenthaltserlaubnis in den USA bleiben.

Vorübergehend Beschäftigte (H/L/O/P/R/Q-Visa)

Um eines der folgenden Arbeitsvisa zu erhalten, müssen Sie bereits einen Arbeitgeber in den USA haben. Dieser muss eine Arbeitsgenehmigung für Sie beantragen. Nach Erhalt dieser Genehmigung können Sie einen Antrag für das zutreffende Visum stellen. Die gebräuchlichsten der befristeten Arbeitsvisa sind:

- *H-1B* ist für einen Fachberuf, der die Anwendung hochspezialisierter Kenntnisse beinhaltet und den Abschluss einer spezifischen Hochschulausbildung bzw. entsprechende Berufserfahrung voraussetzt.
- *H-2A* ist für eine zeitlich befristete oder saisonale Arbeit in der Landwirtschaft.

- *H-2B* wird für eine zeitlich befristete Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft, z. B. in der Industrie, ausgestellt.
- *H-3* ist für Auszubildende im nichtmedizinischen und nichtakademischen Bereich. Dieses Visum kann man auch für ein Praktikum im Rahmen der Erziehung von Behinderten bekommen.
- *L-1* ist für die firmeninterne Entsendung, wenn der betroffene Arbeitnehmer bei der Muttergesellschaft, einer Filiale, einem angeschlossenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft als Manager, leitender Angestellter oder spezialisierte Fachkraft arbeiten wird.

Arbeitserlaubnis für Ehepartner von Haltern von E- und L-Visa

Der Ehepartner muss mit ihrem/seinem E-2 oder L-2-Visum einreisen und dort ein Formular I-765 samt Antragsgebühr bei der Einwanderungsbehörde USCIS einreichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 4–5 Monate. Nach Erhalt der Arbeitserlaubnis kann man eine *Social Security Number* vom lokalen Sozialversicherungsamt bekommen und eine Arbeit aufnehmen.

Lassen Sie sich ggf. von einem Anwalt beraten, um das richtige Visum zu wählen.

Ferner gibt es eine Reihe von Visa, die nur für eine begrenzte Anzahl von Leuten in Frage kommt:

- Das *I-Visum* ist für Journalisten, die sich für einen befristeten Zeitraum beruflich in den USA aufhalten wollen.
- *O-1* ist für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten auf den Gebieten Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Geschäftswesen oder Sport, oder für Personen mit überragenden Leistungen in der Filmindustrie.
- *O-2* ist für Personen, die den Inhaber eines *O-1-Visums* begleiten, um ihm bei einer künstlerischen oder sportlichen Darbietung anlässlich einer speziellen Veranstaltung oder Vorführung zu assistieren.
- *P-1* ist für namhafte Sportler und Unterhaltungskünstler.
- *P-2* ist für Künstler und Personen aus der Unterhaltungsbranche, die im Rahmen eines gegenseitigen Austauschprogramms an einer Aufführung mitwirken.
- *P-3* ist für Künstler oder Entertainer, die ein Programm darbieten, das als kulturell einmalig einzustufen ist.

- **Q-1** ist für Teilnehmer an einem kulturellen Austauschprogramm, deren Teilnehmer Informationen über Geschichte, Kultur und Traditionen ihrer Heimatländer vermitteln.
- **R** ermöglicht Mitgliedern von Glaubensgemeinschaften eine befristete religiöse Tätigkeit in den USA.

Gemeinsam in die USA gehen

Wer zusammen mit einem Partner und vielleicht sogar mit Kindern in die USA geht, sollte sich bewusst sein, dass solch ein radikaler Ortswechsel in der Anfangszeit oft mit Stress verbunden ist. Deshalb ist ein Umzug in die USA denkbar ungeeignet, eine brüchige Beziehung zu retten. Denken Sie daran: Existierende Probleme nimmt man mit, egal wohin man geht, und durch den Anfangsstress können diese möglicherweise sogar noch größer werden. Lösen Sie bestehende Beziehungsprobleme deshalb vor dem Umzug. Das Ausland ist ein ausgesprochen ungeeigneter Ort für eine Trennung!

Aber auch in soliden Beziehungen kann es durch den Umzugsstress zu Streit kommen. Vermeiden Sie diesen am Besten durch offene Kommunikation und vergessen Sie nie, dass Sie gemeinsam an einem Strang ziehen! Denken Sie daran, dass aller Anfang schwer ist und dass bei einer Auswanderung gewisse Durststrecken überstanden werden müssen.

Eine Beziehung muss den Stress eines Umzugs ins Ausland aushalten können.

Dauerhaft in die USA einwandern

Wer dauerhaft in die USA einreisen will, braucht ein Einwanderungsvisum, ganz gleich ob eine Arbeitsaufnahme beabsichtigt ist oder nicht. Voraussetzung für die Beantragung eines Einwanderungsvisums ist das Einreichen eines Einwanderungsgesuchs und dessen Genehmigung durch das *U.S. Bureau of Citizenship and Immigration Services* (USCIS). In bestimmten Fällen, z. B. als bevorzugter Arbeitnehmer, Investor oder Gewinner der sogenannten Green Card Lotterie, kann der Antragsteller das Gesuch selber stellen. In allen anderen Fällen muss dieses jedoch durch amerikanische Verwandte oder Arbeitgeber eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von Visa-Anträgen mehrere Monate dauert und dass eine Genehmigung keineswegs garantiert ist. Treffen Sie deshalb keine konkreten Umzugsvorbereitungen und kündigen Sie vor allem Ihre Arbeit nicht, bevor Sie das Visum erhalten

Machen Sie keine konkreten Umzugspläne, bis Sie das Visum in der Tasche haben.

haben! Den Bearbeitungsstand (*case status*) Ihres Antrags können Sie jederzeit auf der Website des USCIS (► www.uscis.gov) einsehen.

Einwanderungsvisa werden hauptsächlich in den folgenden Kategorien erteilt:

- unmittelbare Angehörige von US-Bürgern
- Familiennachzug
- Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses
- *Diversity Immigrant Visa Program* (Green Card Lotterie)

Informieren Sie sich genau, welche Bestimmungen auf Ihre Situation zutreffen.

Besondere Visa-Möglichkeiten gibt es ferner für Ehepartner und Stiefkinder von Angehörigen der US-Streitkräfte, Ehepartner und Kinder von verstorbenen US-Bürgern, die Angehörige der US-Streitkräfte waren, für ausländische Kinder, die von US-Bürgern adoptiert werden, sowie für Verlobte von US-Staatsbürgern, die zwecks Heirat in die USA reisen wollen.

Für zurückkehrende Einwohner, d. h. Leute mit einer Daueraufenthaltserlaubnis, die ihren Status als Daueraufenthaltsberechtigte verloren haben, und Waisen gibt es besondere Visa.

Unmittelbare Angehörige

Einwanderungsberechtigt sind: Ehepartner oder minderjährige Kinder von US-Staatsangehörigen, Eltern von US-Staatsbürgern, die älter als 21 Jahre sind, Stiefeltern und Stiefkinder von US-Staatsangehörigen, wenn das Verwandtschaftsverhältnis vor Erreichen des 18. Geburtstags des Kindes entstand, sowie die Ehepartner von verstorbenen US-Staatsangehörigen, wenn die Ehe mindestens zwei Jahre dauerte und das Einwanderungsgesuch innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des US-Bürgers gestellt wird, sowie hinterbliebene Ehepartner, Kinder oder Eltern von US-Staatsbürgern, die Angehörige der US-Streitkräfte waren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach deren dienstbedingten Tod gestellt wird.

US-Staatsangehörige müssen unter Verwendung von Formular I-130 ein Einwanderungsgesuch für den ausländischen Verwandten (*Petition for Alien Relative*) beim USCIS einreichen. In Deutschland wohnhafte US-Staatsangehörige können das Gesuch beim USCIS-Büro in Frankfurt stellen. In den Vereinigten Staaten wohnhafte US-Staatsangehörige sollten das USCIS-Büro an ihrem Wohnort kontaktieren, um weitere Informationen zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass ein Einwanderungsgesuch für Ehepartner erst nach der Heirat eingereicht werden kann und dass das leibliche Kind eines US-Staatsangehörigen möglicherweise

Anspruch auf die US-Staatsangehörigkeit hat und daher vor dem Einreichen eines Einwanderungsgesuches geklärt werden muss, ob das Kind US-Staatsangehöriger ist.

Der hinterbliebene Ehepartner eines verstorbenen US-Staatsangehörigen kann unter Verwendung von Formular I-360 selbst ein Gesuch in der Kategorie »unmittelbare Angehörige« einreichen, wenn er/sie zum Zeitpunkt des Todes des US-Staatsangehörigen mindestens zwei Jahre mit ihm/ihr verheiratet war, von ihm/ihr nicht offiziell getrennt lebte und nicht wieder geheiratet hat. Das Gesuch muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des US-Staatsangehörigen beim USCIS eingereicht werden.

Verlobte von US-Staatsangehörigen, die zwecks Eheschließung in die Vereinigten Staaten einreisen und dort nach der Eheschließung dauerhaft bleiben wollen, brauchen ein *K-1-Visum* für Verlobte. Der US-Staatsangehörige muss unter Verwendung von Formular I-129F ein Einwanderungsgesuch für ausländische Verlobte bei dem für seinen Wohnort zuständigen USCIS-Büro in den USA einreichen. Das Visum ist im Regelfall sechs Monate gültig und die Eheschließung muss innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise vorgenommen werden. Nach der Eheschließung müssen Sie beim USCIS die Änderung Ihres Status beantragen. Sollten Sie in den USA lediglich heiraten und dann in Ihre Heimat zurückkehren wollen, brauchen Sie jedoch kein *K-1-Visum*. In diesem Fall können Sie, je nach Aufenthaltslänge, entweder visafrei oder mit einem *B-2-Visum* einreisen. Findet die Eheschließung außerhalb der Vereinigten Staaten statt, und Sie möchten nach der Eheschließung in die USA umsiedeln, benötigen Sie hierfür das oben beschriebene Einwanderungsvisum für unmittelbare Angehörige.

Wer in den USA heiraten und danach dort leben möchte, braucht ein Verlobtenvisum.

Familiennachzug

Bestimmte Verwandte von US-Staatsangehörigen oder Einwohnern mit Daueraufenthaltsurlaubnis können im Rahmen der Kategorie »Familiennachzug« ein Einwanderungsvisum erhalten. Dies sind: Kinder von US-Staatsangehörigen, Ehepartner und unverheiratete Kinder von Einwohnern mit Daueraufenthaltsurlaubnis sowie Geschwister von US-Staatsangehörigen, vorausgesetzt dass der US-Bürger älter als 21 Jahre ist.

US-Staatsangehörige in Deutschland können das Einwanderungsgesuch (*Petition for Alien Relative*) per Formular I-130 beim Büro des USCIS in Frankfurt stellen. In den USA lebende US-Staatsangehörige sollten das örtliche USCIS-Büro kontaktieren. Für die Erstellung eines Visums in dieser Kategorie gibt es in der Regel eine erhebliche Wartezeit vom Tag der Annahme des Ge-

suchs bis zum eigentlichen Bearbeitungstermin, da jedes Jahr nur eine bestimmte Anzahl Visa in dieser Kategorie ausgestellt wird.

Die Beratung durch einen Immigration Lawyer ist in der Regel ratsam.

Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

In dieser Kategorie ist in der Regel ein konkretes Stellenangebot eines amerikanischen Arbeitgebers erforderlich. Die Zahl der jährlich in dieser Kategorie ausgestellten Visa ist zahlenmäßig begrenzt. Für Ehepartner und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren sind keine separaten Einwanderungsgesuche erforderlich. Diese Personen können gemeinsam mit ihrem Verwandten einen Visumantrag stellen. Es gibt festgelegte Unterkategorien, die sich zum Teil etwas überschneiden. Deshalb ist es generell ratsam, die Hilfe eines Rechtsanwaltes, der auf Einwanderungsfragen spezialisiert ist (*immigration lawyer*), in Anspruch zu nehmen.

- **Hochqualifizierte Arbeitnehmer**, d. h. Personen mit besonderer Stellung in den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Kunst, Wirtschaft bzw. Sport, des Weiteren namhafte Professoren und Forscher sowie ausgewählte Führungskräfte aus der internationalen Wirtschaft.
- **Angehörige akademischer Berufe**, d. h. Fachkräfte mit Hochschulabschluss, z. B. Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Ärzte, Chirurgen und Lehrer an Schulen, Hochschulen oder Priesterseminaren, sowie Personen mit besonderer Qualifikation in der Wissenschaft, Kunst oder Wirtschaft.
- **Fachkräfte, Facharbeiter und ungelernete Arbeiter**, d. h. Akademiker mit Bachelor-Abschluss, Facharbeiter mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung und andere Arbeitnehmer, nach deren Qualifikation in den USA Nachfrage besteht. Die Tätigkeit darf weder temporär noch saisonal sein, und in den USA dürfen hierfür keine qualifizierten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- **Besondere Einwanderer**, d. h. in religiösen Organisationen tätige Personen, insbesondere Geistliche, bestimmte Angestellte von internationalen Organisationen und deren unmittelbare Familienangehörige, qualifizierte Arbeitnehmer sowie, auf Empfehlung, aktuelle und ehemalige Angestellte der US-Regierung und zurückkehrende Einwohner.
- **Investoren**, d. h. Leute, die durch die Investition von 500.000 bis eine Million Dollar (je nach Beschäftigungsrate in der Zielregion) ein Unternehmen gründen und mindestens zehn neue Vollzeitarbeitsplätze schaffen wollen, können ein Visum zur Arbeitsplatzschaffung beim USCIS beantragen.

Diversity Immigrant Visa Program (Green Card Lotterie)

Im Rahmen der sogenannten »Green Card Lotterie« wird jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Visa an Einwohner von Ländern mit relativ niedrigen Einwanderungsraten in die USA vergeben. Die zu vergebenden Visa werden zahlenmäßig unterschiedlich auf bestimmte geografische Regionen verteilt. Die Einwohner bestimmter Länder sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die elektronische Registrierung für die Teilnahme an der Lotterie findet in der Regel während eines bestimmten Zeitraums im Herbst statt. Die genauen Termine werden u. a. auf der Website der U.S.-Botschaft in Deutschland bekannt gegeben. Wer bei der Lotterie gezogen wird, erhält jedoch nicht automatisch eine Green Card, sondern zunächst einmal nur die Berechtigung, ein *Diversity Visa* zu beantragen.

Der Gewinn in der Green Card Lotterie berechtigt zur Beantragung eines Einwanderungsvisums.

Ablehnungsgründe und Ausnahmegenehmigungen

Laut Visa-Gesetz sind bestimmte Personen von der Beantragung eines Einwanderungsvisums von vornherein ausgeschlossen und dürfen ohne Ausnahmegenehmigung nicht in die USA einreisen. Dies trifft u. a. auf Personen zu, die HIV-positiv sind, die unter einer psychischen Störung leiden, wenn sie mit gefährlichem Verhalten einhergeht, und die drogenabhängig oder vorbestraft sind. Alle Verhaftungen und Vorstrafen müssen unabhängig von Art und Zeitpunkt der Straftat angegeben werden. Falls ein Antragsteller kein Visum bekommt, wird der Konsularbeamte den Antragsteller beim Visumgespräch beraten, ob er einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen kann und wie er dabei vorgehen muss.

Die USA wählen ihre legalen Einwanderer genau aus.

Visum für zurückkehrende Einwohner

Ausländer verlieren ihren Einwanderungsstatus, wenn sie sich länger als 364 Tage außerhalb der Vereinigten Staaten aufhalten. Dies gilt allerdings nicht für Ehepartner oder Kinder von Angehörigen der US-Streitkräfte oder von zivilen Angestellten der US-Regierung, die sich auf offizielle Weisung hin außerhalb der USA aufhalten. In diesem Fall muss der Ehepartner oder das Kind die *Alien Registration Card (Green Card)* bei der Einreise vorzeigen und darf zudem seinen Aufenthaltsstatus nicht aufgeben haben. Weiterhin muss er gemeinsam mit oder vor dem Angehörigen oder Angestellten des US-Militärs oder der US-Regierung

Lassen Sie Ihren Einwandererstatus nicht verfallen!

oder innerhalb von vier Monaten nach dessen Rückkehr in die Vereinigten Staaten einreisen. Einwanderer mit Daueraufenthaltsurlaubnis, die unverschuldet nicht innerhalb dieses Zeitraums in die USA zurückkehren konnten, können ein Sondervisum als zurückkehrender Einwohner (*SB-1*) beantragen.

Social Security Number

Alle Arbeitnehmer brauchen eine SSN.

Wer in den USA arbeiten will, muss eine *Social Security Number* (SSN) beantragen. Mithilfe dieser Nummer führt die *Social Security Administration* (► www.socialsecurity.gov) Buch über das Einkommen und die Abgaben jedes Arbeitnehmers für Renten- und andere Sozialansprüche. Die SSN beantragen Sie zusammen mit dem Einwanderungsvisum. Beantworten Sie auf dem Antragsformular die entsprechende Frage (*Do you want the Social Security Administration to assign you an SSN?*) und die Einwilligung zur Datenweitergabe innerhalb der zuständigen Regierungsbehörden (*Consent To Disclosure*) mit »Yes«.

Das *Department of Homeland Security* (DHS) schickt Ihre Informationen an die *Social Security Administration*. Die *Social Security Card*, auf der Ihre SSN steht, wird Ihnen innerhalb von drei Wochen nach der Einreise in die USA zugeschickt.

Sollten Sie die *Social Security Card* innerhalb dieses Zeitraums nicht erhalten, gehen Sie zum nächstgelegenen Büro der *Social Security Administration*: ► www.ssa.gov/locator.

Bringen Sie Dokumente mit, die Ihre Identität, Ihre Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitserlaubnis und Ihr Alter nachweisen, am besten also Ihren Reisepass und Ihre *DHS work permit*. Alle Dokumente müssen Originale bzw. von der ausstellenden Behörde zertifizierte Duplikate sein. Notariell beglaubigte Kopien werden nicht akzeptiert. Das Gleiche gilt, falls Sie die SSN nicht zusammen mit Ihrem Visum beantragt haben. In diesem Fall ist es ratsam, nach der Ankunft in den USA zehn Tage zu warten, da es eine gewisse Zeit dauert, bis die Datenbanken der verschiedenen Behörden angeglichen sind.

Falls Sie eine Nummer aus Steuergründen benötigen, aber keine Arbeitserlaubnis für die USA haben, können Sie eine *Individual Taxpayer Identification Number* (ITIN) bei der Steuerbehörde *Internal Revenue Service* (IRS) beantragen. Das Antragsformular (*Form W-7*) und weitere Informationen gibt es auf ► www.irs.gov.

Identitätsdiebstahl

Es ist nicht notwendig, die *Social Security Card* mit sich herumzutragen. Im Gegenteil, Sie sollten diese an einem sicheren Ort aufbewahren. *Identity theft* ist eine häufig vorkommende Straftat, bei der Kriminelle Informationen zu einer Person, insbesondere die *SSN*, dazu nutzen, sich u. a. Kreditkarten ausstellen zu lassen und auf diese Weise Geld zu stehlen. Teilen Sie Ihre *SSN* daher nur mit, wenn es unbedingt notwendig ist und überprüfen Sie mindestens einmal im Jahr Ihren *credit report*. Werfen Sie keine Papiere, die Ihre *SSN*, eine Kreditkartennummer oder andere persönliche Daten enthalten, in den Hausmüll oder in die Recycling-Tonne, ohne sie vorher ganz klein zerrissen zu haben. Das Gleiche gilt für Kreditkartenantragsformulare, die Sie per Post erhalten. Kaufen Sie sich zu diesem Zweck am besten einen preiswerten Reißwolf (*shredder*) in einem Büroartikelgeschäft. Identitätsdiebe ändern oft auch die Adresse ihrer Opfer, um Zugang zu deren Post zu bekommen. Sollten Ihre Kreditkartenrechnungen und dergleichen ausbleiben, sollten Sie die entsprechenden Banken anrufen und sich mithilfe von *credit monitoring* (u. a. bei ► www.experian.com erhältlich) alarmieren lassen, falls jemand versucht, Ihre Identität zu missbrauchen. (Lesen Sie zu diesem Thema bitte auch den Abschnitt »Credit History« im Kapitel »Geldfragen«.)

Bewahren Sie Ihre Social Security Card an einem sicheren Ort auf.

Amerikanischer Staatsbürger werden

Wenn Sie in den USA an Wahlen teilnehmen (als Wähler oder Kandidat) oder sich für eine Arbeit bei einer staatlichen Behörde (z. B. bei der Post) bewerben wollen, dann brauchen Sie auf jeden Fall die amerikanische Staatsbürgerschaft. Aber auch das Nachholen von Familienmitgliedern wird dadurch erleichtert. Und Sie müssen sich nie wieder um eine Aufenthaltsgenehmigung bemühen. Voraussetzung für eine Einbürgerung (*naturalization*) ist, dass man fünf Jahre lang als *Permanent Resident* in den USA gelebt hat und während dieser Zeit das Land nicht für sechs Monate oder länger verlassen hat. Wer mit einem amerikanischen Staatsbürger verheiratet ist, kann bereits nach drei Jahren in den USA die Einbürgerung beantragen. Auch hier sind Auslandsaufenthalte von sechs Monaten oder mehr nicht erlaubt und der Ehepartner muss zudem seit mindestens drei Jahren die amerikani-

Die Beantragung der US-Staatsbürgerschaft ist unkompliziert, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

sche Staatsbürgerschaft besitzen. Der Einbürgerungsantrag kann übrigens schon bis zu 90 Tage vor Erreichen der 3- bzw. 5-Jahresfrist eingereicht werden. Wer als Ausländer in den amerikanischen Streitkräften dient, kann sogar schon nach einem Jahr einen Einbürgerungsantrag stellen. Hinterbliebene Ehepartner von gefallenen Militärangehörigen können ebenfalls die amerikanische Staatsbürgerschaft beantragen. Detaillierte Informationen zu diesen und weiteren Voraussetzungen einer Einbürgerung bietet die Broschüre »A Guide to Naturalization«, die man im PDF-Format von der USCIS-Website herunterladen kann.

Beantragen Sie
die Einbürgerung
rechtzeitig vor
Ablauf Ihrer
Green Card.

Um die Einbürgerung zu beantragen, muss man eine *Application for Naturalization* (Form N-400) einreichen. Man sollte dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der *Permanent Resident Card (Green Card)* machen, damit man diese nicht noch einmal beantragen muss. Das Antragsformular wird zusammen mit zwei Passfotos und allen notwendigen Dokumenten sowie dem Scheck zur Bezahlung der Bearbeitungsgebühr an das zuständige Service Center des USCIS geschickt. Von diesem bekommt man dann einen Brief, der mitteilt, wann und wo man sich zur Abnahme der Fingerabdrücke (*finger prints*) melden muss. Wenn das geschehen ist, wartet man auf einen weiteren Brief, der einem sagt, wann und wo man sich zum Gespräch (*interview*) einfinden sollte, in dem man dann unter Eid Fragen zum Antrag und zur Person beantworten muss. Teil des Gesprächs ist auch die Prüfung der Englisch- und Landeskenntnisse, denn um die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erhalten, muss man nachweisen, dass man einigermaßen Englisch sprechen, lesen und schreiben kann und grundlegende Kenntnisse zum amerikanischen Staatswesen und zur Geschichte des Landes besitzt. Die 100 Fakten zu Staat und Geschichte, die man dazu wissen muss, sowie englische Vokabellisten findet man auf der USCIS-Website. Am Ende des Gesprächs erfährt man dann, ob dem Einbürgerungsantrag stattgegeben wird.

Der letzte Schritt auf dem Weg zur amerikanischen Staatsangehörigkeit ist die Teilnahme an der feierlichen Einbürgerungszeremonie, deren Zeitpunkt man ebenfalls schriftlich mitgeteilt bekommt. Während der Zeremonie schwört man den folgenden Eid auf die Verfassung der Vereinigten Staaten (*Oath of Allegiance*), durch den man sich u. a. verpflichtet, das Land gegen alle inneren und äußeren Feinde zu verteidigen, d. h. im Kriegsfall unter Umständen auch mit der Waffe:

»I hereby declare, on oath, that I absolutely and entirely renounce and abjure all allegiance and fidelity to any foreign

prince, potentate, state, or sovereignty of whom or which I have heretofore been a subject or citizen; that I will support and defend the Constitution and laws of the United States of America against all enemies, foreign and domestic; that I will bear true faith and allegiance to the same; that I will bear arms on behalf of the United States when required by the law; that I will perform noncombatant service in the Armed Forces of the United States when required by the law; that I will perform work of national importance under civilian direction when required by the law; and that I take this obligation freely without any mental reservation or purpose of evasion; so help me God.»

Falls man überzeugend nachweisen kann, dass man aus religiösen Gründen keinen Kriegsdienst leisten kann, wird man vom Sprechen der Worte »...*bear arms on behalf of the United States when required by the law...*« befreit. Der Nachweis muss im Voraus in schriftlicher Form erbracht werden. Gegen Ende der Zeremonie erhält man seine Einbürgerungsurkunde (*Certificate of Naturalization*), mit der man dann auch einen amerikanischen Pass beantragen kann; möglich ist dies u. a. auf den meisten Postämtern. Mit der Einbürgerungsurkunde oder dem Pass sollte man dann zur örtlichen Zweigstelle der *Social Security Administration* (SSA) gehen und diese über die Einbürgerung informieren.

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich gilt, dass der Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Seitdem im Jahr 2000 das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft trat, ist es jedoch möglich, die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist, typisch für die deutsche Bürokratie, eine Ermessenssache des jeweiligen Sachbearbeiters. Ausschlaggebend ist dabei, ob der Antragsteller ausreichend begründen kann, dass er sowohl fortbestehende Bindungen an Deutschland hat, als auch Nachteile in den USA hätte, würde er deren Staatsangehörigkeit nicht annehmen, z. B. aufenthaltsrechtliche, berufliche oder erbschaftssteuerrechtliche Nachteile. Das Nichterhalten des Sorgerechtes im Scheidungsfall wäre ein weiterer möglicher Nachteil, denn amerikanische Gerichte geben in

Im Umgang mit der deutschen Bürokratie wird Ihre Geduld auf die Probe gestellt.

der Regel dem amerikanischen Staatsangehörigen das Sorgerecht für Kinder aus gemischten Ehen. Zuständig für die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen ist das Bundesverwaltungsamt in Köln, von dessen Website ► www.bva.bund.de man das Antragsformular sowie ein Merkblatt zum Verfahren und zu den vorzulegenden Unterlagen herunterladen kann. Der Antrag wird an die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik geschickt. Diese leitet ihn dann an das Bundesverwaltungsamt in Köln weiter.

Wichtig: Die gültige Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit muss man vor dem amerikanischen Einschwörungstermin erhalten, damit man die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert. Die Anträge zum Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft und zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit können jedoch zeitlich parallel gestellt werden.

Nach erfolgter Einbürgerung muss man dem Bundesverwaltungsamt eine Kopie der Einbürgerungsurkunde zuschicken, denn die Urkunde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist zunächst einmal nur zeitlich befristet gültig.

Wer durch Geburt in den USA amerikanischer Staatsbürger ist, besitzt bei Abstammung von einem deutschen Elternteil übrigens automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit und braucht keinen Antrag auf Einbürgerung oder auf Beibehaltung stellen.

Vergessen Sie nicht, dem Bundesverwaltungsamt eine Kopie Ihrer Einbürgerungsurkunde zu schicken.

In wenigen Jahren kann sich viel ändern. Informieren Sie sich umfassend vor Ihrer Rückkehr in die alte Heimat.

Rückwandern

Nicht wenige Menschen bleiben für immer in den USA, aber viele kehren nach einem kürzeren oder längeren Aufenthalt doch in die Heimat zurück. Besonders wenn man Jahre oder gar Jahrzehnte in den USA gelebt hat, sollte so eine Rückkehr genauso gut geplant werden wie eine Auswanderung. Da gibt es finanzielle Angelegenheiten, wie z. B. Rentenansprüche zu klären, und auch in der alten Heimat bleibt die Zeit nicht stehen und so manches mag sich geändert haben. Das katholische Raphaels-Werk (► www.raphaels-werk.de) bietet daher einen Ratgeber mit dem Titel »Rückkehr nach Deutschland« an. Dieser enthält praktische Tipps für die Wiedereingliederung in Deutschland sowie konkrete Informationen über die deutsche Staatsbürgerschaft und das Sozialversicherungssystem in Deutschland. Abgerundet wird das handliche Nachschlagewerk mit wichtigen Adressen und Hinweisen auf weitere Informationsmöglichkeiten.

Umzug

Das Umziehen innerhalb einer Stadt oder eines Landes ist in der Regel schon recht aufwändig. Wenn es jedoch in ein anderes Land und einen anderen Kontinent gehen soll, dann handelt es sich um eine echte Herausforderung. Die Hinweise in diesem Kapitel sollen Ihnen helfen, den Umzug nach Amerika zu planen und möglichst reibungslos abzuwickeln.

Mitnahme von Hausrat

Ein Rat für alle, die dauerhaft in die USA auswandern wollen: Verkaufen Sie alles, was sich nur schwer transportieren lässt:

- **Das Auto**, das man auf Grund sehr komplizierter und strenger Bestimmungen sowieso in der Regel nicht oder nur zeitlich begrenzt einführen kann.
- **Die Möbel**, die vielleicht gar nicht zu Ihrem neuen Wohnraum passen werden (alle Wohnungen sind z. B. bereits mit Einbauküchen ausgestattet, und Schlafzimmer haben in der Regel begehbare Kleiderkammern, sodass man auch keine Kleiderschränke braucht).
- **Die Elektrogeräte**, die in Amerika mit 110 Volt betrieben werden und zum Teil völlig andere technische Normen (Fernsehen, DVD) als in Europa verlangen und daher gar nicht oder nur sehr umständlich betrieben werden können.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise liegen auf der Hand: Sie sparen die Transportkosten, sind flexibler in der Wohnraumwahl und haben größere Geldreserven, was sich besonders in der Anfangszeit sehr gut macht. Die meisten Dinge, wie z. B. Möbel und Autos sind in den USA ohnehin billiger. Falls Sie doch einige Sachen, wie z. B. antike Möbel, mitnehmen möchten, dann müssen Sie einen Container oder eine Holzkiste für zumeist mehrere Tausend Euro bei einem Spediteur mieten und von diesem transportieren lassen. Als preiswertere Alternative bietet sich auch die Verpackung in stabilen Kartons an, zumindest wenn es sich um keine sperrigen Gegenstände handelt bzw. wenn es sich nicht

Bei vielen Dingen ist die Mitnahme schon aus technischen Gründen nicht ratsam.

lohnt, einen Container zu mieten. Diese Kartons werden dann in der Regel in Sammelcontainern nach Amerika transportiert.

Hier einige Anbieter, deren regionale Kontaktadressen Sie auf den jeweiligen Firmen-Websites finden können:

Umzugsunternehmen

Brauns International	▶ www.brauns-international.de
Fröde	▶ www.froede.de
Hartmann International	▶ www.hartmann-international.de
Hertling	▶ www.hertling.com
Hübner Frachtkontor	▶ www.huebner-frachtkontor.de
Interfracht	▶ www.interfracht.de
ITO	▶ www.umzug-uebersee.de
Kuehne & Nagel	▶ www.kn-portal.com
Schenker	▶ www.schenker.de (Deutschland)
	▶ www.schenker.at (Österreich)
	▶ www.schenker.ch (Schweiz)

Informieren Sie sich genau über die Zollbestimmungen.

Vergleichen Sie unbedingt die Preise verschiedener Speditionen. Der Luftweg muss dabei nicht unbedingt viel teurer als der Seeweg (ca. sechs Wochen Transportzeit) sein. Das hängt oft vom Umfang des Umzugsgutes ab. Informieren Sie sich bei dem Anbieter Ihrer Wahl auch genau, wie Sie Ihre Sachen beschriften sollen, damit Sie beim amerikanischen Zoll keine unnötigen Gebühren zahlen müssen. Die Broschüre »*Moving Household Goods to the United States*« des amerikanischen Zolls gibt detailliert Auskunft zur Einfuhr von Umzugsgut. Einen Link zu der Broschüre finden Sie auf ▶ www.alltag.us

Haushaltsgeräte

Die Mitnahme großer Haushaltsgeräte ist auf Grund der unterschiedlichen elektrischen Normen, die den umständlichen und teuren Einsatz eines leistungsstarken Transformators erfordern würden, und wegen des Transportaufwandes nicht zu empfehlen. Wenn Sie eine Wohnung mieten, werden die meisten Geräte ohnehin schon vorhanden sein.

Falls Sie ein Haus kaufen: Hervorragende Haushaltsgeräte aller Art stellt die amerikanische Marke *Kenmore* her, die es in

den unzähligen Filialen der Handelskette *Sears* zu kaufen gibt. Man kann aber auch die für den amerikanischen Markt produzierten Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kochherde und anderen Maschinen der Firmen *Miele* und *Bosch* vielerorts in den USA kaufen.

Allerdings sind sie oft wesentlich teurer als vergleichbare amerikanische Geräte und meistens auch teurer als in Europa. Wer trotzdem auf deutsche Technik setzen will: Die amerikanischen Websites von *Miele* (► www.mieleusa.com) und *Bosch* (► www.boschappliances.com) bieten einen Überblick über die erhältlichen Produkte und haben auch Händler-Verzeichnisse.

Eine mit der deutschen *Stiftung Warentest* vergleichbare amerikanische Institution ist *Consumer Reports*. Die Produktberichte kann man, zum Teil kostenpflichtig, auf der Website ► www.consumerreports.org abrufen. Als Alternative können Sie natürlich auch die Zeitschrift der Organisation kaufen oder in der Bibliothek lesen.

Kleine Elektrogeräte

Elektrische Rasierapparate und Zahnbürsten und ähnliche kleine Elektrogeräte können Sie ruhig mit in die USA nehmen. Man kann bei der Elektrohandelskette *Radio Shack*, die es in fast jedem Ort gibt, einen *reverse voltage converter* zum Preis von etwa 40 Dollar kaufen. Dieser wandelt den Strom um und ermöglicht den problemlosen Betrieb von Geräten bis 40 Watt. Ein *high-power step-up voltage converter* für Geräte bis zu 150 Watt kostet um die 70 Dollar, ist aber normalerweise nicht in den Läden vorrätig. Man kann ihn aber bei ► www.radioshack.com bestellen. Wenn Sie mehrere mitgebrachte Geräte gleichzeitig an einen solchen Transformator anschließen wollen, sollten Sie nicht vergessen, eine Steckerleiste von zu Hause mitzubringen.

Rasierapparate und Zahnbürsten lassen sich mit einem Stromumwandler betreiben.

Fernseher und DVDs

Der technische Standard für Fernseh- und Videotechnik in den USA, Kanada und Mexiko ist NTSC (*National Television Standards Committee*). Der Standard in Westeuropa und vielen anderen Regionen ist PAL (*Phase Alternating Line*). Der Unterschied zwischen NTSC und PAL ist die Zahl der Bilder pro Sekunde und die maximale Auflösung. Deshalb lassen sich Fernsehgerä-

te und DVD- bzw. Blu-Ray-Player aus Europa nicht in Amerika nutzen, es sei denn, sie sind NTSC-kompatibel (die Bedienungsanleitung des jeweiligen Gerätes gibt Ihnen darüber Auskunft).

Das sogenannte *region lock* verhindert zudem das Abspielen von DVDs und Blu-Ray-Discs aus Europa auf Geräten in Amerika und umgekehrt. Wenn Sie europäische DVDs und Blu-Rays anschauen wollen, brauchen Sie einen *region code free player* (► www.codefreedvd.com). Auf diesem können Sie dann natürlich auch amerikanische Discs abspielen. Bevor Sie dieses Gerät kaufen, sollten Sie aber einmal ausprobieren, ob Sie die Discs möglicherweise auf Ihrem Computer anschauen können.

Laptop

Lassen Sie Ihren Drucker zu Hause.

Die Mitnahme eines Laptops ist ohne Weiteres möglich, wenn das Netzteil auch mit 110 Volt betrieben werden kann. Das ist mittlerweile bei fast allen Geräten der Fall. Sie brauchen dann nur noch einen Zwischenstecker (*foreign adapter plug*), um das Gerät an eine amerikanische Steckdose anschließen zu können. In den USA gibt es einen solchen Stecker u. a. bei ► www.radioshack.com zu kaufen. In Deutschland wird er vielerorts unter der Bezeichnung »Reisestecker« angeboten. Um das (eingebaute) Analogmodem des Laptops (ISDN-Karte funktioniert in den USA nicht) ans Telefonnetz anzuschließen, brauchen Sie ein Kabel mit Westernsteckern. Dieses gibt es preiswert in jedem Laden, der Computerzubehör führt.

Einen Drucker sollte man nicht mitnehmen, da A4-Papier so gut wie gar nicht verwendet wird. Amerikanisches Druckerpapier des Formats »letter« ist 6 Millimeter breiter und 18 Millimeter kürzer als A4-Papier. Dementsprechend haben natürlich Aktenordner ebenfalls ein anderes Format und zudem drei statt zwei Ringe.

Amerikanische Bettengrößen

In den USA gibt es folgende Standard-Bettengrößen:

- *Twin* (99 cm x 190,5 cm) ist für eine Person gedacht und wird deshalb auch *Single* genannt.
- *Twin X-Long* (99 cm x 203 cm) ist ein Einzelbett für große Menschen. Diese Bettengröße findet man in erster Linie in Studentenwohnheimen.

- *Full* (137 cm x 190,5 cm) ist die kleinste Doppelbettengröße und wird oft auch als *Double Bed* bezeichnet.
- *Queen* (152 cm x 203 cm) ist breiter und länger als *Full*. Wenn Sie Ihr Schlafzimmer einrichten, sollten Sie mindestens diese Größe kaufen.
- *King* (193 cm x 203 cm) ist wesentlich breiter als *Queen*. Das wahre Schlafvergnügen. Wird mitunter auch als *Eastern King* bezeichnet.
- *Cal-King* (183 cm x 213 cm), auch *Western King* genannt, ist schmaler, aber länger als *Eastern King*, und hauptsächlich in Kalifornien anzutreffen.

Amerikanische Betten bestehen in der Regel aus einem Bettgestell, einer Auflage und einer Matratze. Preiswerte Möbel bekommen Sie auch in den USA bei IKEA (► www.ikea.com).

Für die Bettwäsche gilt: Bringen Sie entweder alles mit, also Kissen, Decken und Bezüge, oder kaufen Sie alles neu. Deutsche Bezüge passen nicht auf amerikanische Kopfkissen und Decken und amerikanische Bettwäsche passt nicht auf deutsche Decken und Kissen. Preiswerte und gute Bettwäsche sowie Kopfkissen und Steppdecken bekommen Sie in den Kaufhäusern der Firmen *Target* und *Kmart*. Bitte beachten Sie, dass es für *Twin X-Long* und *Cal-King* zwar Bettlaken gibt, jedoch keine Bettdecken und dergleichen. Man kauft diese einfach in den Größen *Twin* und *King*. Beim Kauf einer Bettwäschegarnitur (*sheet set*) sollten Sie beachten, dass diese in der Regel zwei Kopfkissenbezüge (*pillow cases*), ein Spannbettlaken (*fitted sheet*) sowie ein *flat sheet* (eine Art Laken zum Zudecken, wie man es auch in amerikanischen Hotels findet), aber keinen Bettdeckenbezug (*duvet cover*) beinhaltet. In den meisten Läden gibt es Bettdeckenbezüge separat zu kaufen, man kann sie aber mitunter, z. B. bei IKEA, auch mit passenden Kopfkissen bekommen.

In Sachen Bettwäsche ist in den USA vieles anders.

Pflanzen

Informationen zur streng geregelten Einfuhr von Pflanzen finden Sie auf der folgenden Website: ► www.aphis.usda.gov. Wenn Sie allen Problemen aus dem Weg gehen wollen, dann sollten Sie grundsätzlich keine Pflanzen, Pflanzenteile oder Samen mit in die USA nehmen. Finden Sie lieber ein neues Zuhause für Ihre alten Pflanzen und entdecken Sie dann die Pflanzenvielfalt Amerikas.

Die Mitnahme von Pflanzen ist nicht ratsam.

Bitte beachten Sie auch den Abschnitt »Gemeinschaftsgärten« in diesem Buch. Dort finden Sie Informationen, wo man seltene Samen in den USA kaufen kann, wie z. B. für Kohlrabi und andere Gemüse, die man normalerweise vergeblich im Handel sucht.

Medikamente

Informieren Sie sich, ob Ihr Medikament in den USA einen anderen Namen hat.

Lassen Sie Medikamente in den Originalverpackungen. Beschränken Sie sich darauf, einen Vorrat für maximal drei Monate mitzunehmen. Bringen Sie einen Begleitbrief Ihres Arztes in englischer Sprache mit, der Auskunft darüber gibt, wie oft und in welchen Mengen Sie das jeweilige Medikament einnehmen müssen.

Autos

Die Mitnahme eines Autos ist nicht zu empfehlen.

Fahrzeuge für den persönlichen Gebrauch können zollfrei (*duty-free*) für einen Zeitraum bis zu einem Jahr mit in die USA genommen werden.

Wenn Sie länger in den USA bleiben wollen und daran denken, Ihr Auto mitzunehmen, sollten Sie Folgendes beachten: Wenn das Auto in den USA nicht baugleich im Handel ist bzw. war, dann wird es als privater Import in der Regel nicht zugelassen, da den Behörden keine Abgas- und Sicherheitstestwerte vorliegen.

Diese müssen von amerikanischen Stellen wie der *Environmental Protection Agency* und dem *Department of Transportation* kommen. Die Vorlage europäischer Dokumente nützt nichts: Das Auto wird entweder vom Zoll nicht freigegeben oder muss unter Aufwand von oft tausender Dollar den amerikanischen Bestimmungen entsprechend in speziellen Werkstätten umgerüstet werden. Dieser Aufwand lohnt sich in der Regel nicht. Wer ein neues Auto dauerhaft in die USA importieren will, muss außerdem Zollgebühren bezahlen.

Besonders bei Dieselfahrzeugen ist größte Vorsicht geboten. Aber auch viele andere Fahrzeuge, wie die *Mercedes A-Klasse* und der *Audi A2*, werden nicht zugelassen.

Sie ersparen sich viel Ärger und möglicherweise großen finanziellen Schaden, wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht mitnehmen, sondern es vor der Abreise verkaufen und mit dem Geld ein neues Auto in den USA erwerben. Eine Ausnahme besteht, wie